OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552222/2/SE/AHo

Datum:
Linz, 18. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde des Ing. B. W. , X, X M., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 31. August 2021, GZ: BHVBN-2020-698745/16-MA, betreffend Zurückweisung einer Anzeige und Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 31. August 2021, GZ: BHVBN-2020-698745/16-MA, wies die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) die Anzeige von Ing. B. W. (im Folgenden: Beschwerdeführer) nach § 6 Oö. NSchG 2001 betreffend die Errichtung einer Hütte auf dem Grundstück Nr. X, KG M., gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurück (Spruchpunkt I.). Gleichzeitig erteilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer einen naturschutzrechtlichen Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 dahingehend, die errichtete Hütte im Ausmaß von 4 m x 3,75 m x ca. 4 m (L, B, H) auf dem Grundstück Nr. X, KG M., innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Rechtskraft des Spruchabschnittes I. vollständig zu entfernen und den Zustand vor Errichtung wieder herzustellen (Spruchpunkt II.).

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass mit der naturschutzrechtlichen Anzeige die nach § 38 Abs. 3b Oö. NSchG 2001 erforderliche Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan durch eine entsprechende Bestätigung der Gemeinde nicht vorgelegt worden sei. Trotz Aufforderung gemäß § 13 Abs. 3 AVG sei die ausstehende Bestätigung dennoch nicht nachgereicht worden, weshalb die Anzeige zurückzuweisen sei. Zum Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes verwies die belangte Behörde im Wesentlichen auf § 58 Oö. NSchG 2001 und darauf, dass die Entfernung der gegenständlichen Hütte nach Rechtskraft der erfolgten Zurückweisung der diesbezüglichen Anzeige aufzutragen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. September 2021 rechtzeitig Beschwerde, welche im Ergebnis darauf abzielt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Begründend führte der Beschwerdeführer aus, dass es sich um kein fixes Bauwerk handle und bei Bedarf Räder montiert werden könnten, die damalige Bauamtsleiterin dem Bau zugesagt habe, dazu jedoch noch ein Verfahren anhängig sei, und die Hütte ausschließlich der Bewirtschaftung der Wald- und Wiesengrundstücke diene.

I.3. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil der entscheidungsrelevante Sachverhalt sich aus den Akten ergibt und die mündliche Erörterung auch keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Mit Schreiben vom 30. November 2020 teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer Folgendes mit (Hervorhebungen nicht übernommen):

„Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat festgestellt, dass Sie im Grünland auf dem Grst. Nr. X, KG. M., eine Hütte im Ausmaß von ca. 4 m x 3 m errichtet haben.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, i.d.g.F., sind der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken

- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind,

Gemäß § 58 Abs. 1 leg.cit. hat die Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung demjenigen, der bewilligungspflichtige Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person, mit Bescheid aufzutragen,

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf seine Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Gemäß § 58 Abs. 3 wird der Auftrag gem. Abs. 1 Z 2 vollstreckbar, wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag nach Abs. 1 Z 1 gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Antrag gemäß Abs. 1 Z 2 mit der Maßgabe vollstreckbar, dass die im Bescheid gemäß Abs. 1 Z 2 gesetzte Frist zur

Herstellung eines bestimmten Zustands mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck führt daher ein Verfahren zur Entfernung der Hütte durch.

Sie erhalten Gelegenheit, binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens hiezu Stellung zu nehmen."

Mit Eingabe vom 17. Dezember 2020 erstattete der Beschwerdeführer eine naturschutzbehördliche Anzeige für die Holzhütte auf dem Grundstück Nr. X, KG M., im Ausmaß von 15 m^2 zur Bewirtschaftung eines Fischereirechtes. Eine Bestätigung der Gemeinde über die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan lag der Anzeige nicht bei.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer Folgendes mit (Hervorhebungen nicht übernommen):

„Mit Schreiben vom 17.12.2020 haben Sie eine Anzeige gemäß § 6 Oö. NSchG. 2001 auf Errichtung einer Hütte auf dem Grst. Nr. X, KG. M., eingebracht.

Die Behörde hat gemäß § 6 Abs. 3 leg.cit. innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.
Gemäß § 38 Abs. 3b hat der Anzeiger zusätzlich zu den notwendigen planlichen Unterlagen und der Zustimmung des Grundeigentümers bei diesbezüglichen Anzeigeverfahren auch die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtwirksamen Flächenwidmungsplan durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Gemeinde nachzuweisen.

Eine diesbezügliche Bestätigung der Gemeinde M. war der Anzeige vom 17.12.2020 nicht angeschlossen.
Die Gemeinde M. teilte mit, dass die Übereinstimmung des Vorhabens mit dieser Widmung (Grünland „Wald") nicht gegeben ist (siehe Belage).

Da somit die Anzeige nicht vollständig im Sinne des § 38 leg. cit. vorliegt, hat die im Gesetz normierte achtwöchige Frist noch nicht zu laufen begonnen. Vielmehr liegt ein Formgebrechen gemäß § 13 AVG 1991 vor. Demgemäß ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung.

Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das

Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Sie werden daher gemäß § 13 Abs. 3 leg.cit. aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens hiezu Stellung zu nehmen."

Der Beschwerdeführer nahm am 17. Februar 2021 bei der belangten Behörde Akteneinsicht und in der Niederschrift wurde Nachstehendes festgehalten (Hervorhebungen nicht übernommen):

„Herr Ing. W. ersucht heute um Aussetzung des Straf- und Entfernungsverfahrens in der ggst. Angelegenheit mit der Begründung, da er noch einen abschließenden Kontakt mit Bürgermeister W. bezüglich der Möglichkeit einer etwaigen Widmungskonformität vornehmen möchte. Als Frist hierfür wurde Ende Februar 2021 vereinbart. Herrn W. wurde zur Kenntnis gebracht, dass nach Ablauf dieser Frist eine neuerliche Ladung erfolgen wird, was seinerseits angenommen wurde."

Eine entsprechende Bestätigung der Gemeinde über die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan hat der Beschwerdeführer nicht vorgelegt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idgF, lauten:

„§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994;

[...]

(2) Für die Form der Anzeige und deren Inhalt gilt § 38 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Antragstellers der Anzeigende tritt. Die Anzeige kann mit Wirkung des Auslösens der Frist gemäß Abs. 3 auch bei der für die Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 und 5 zuständigen Behörde eingebracht werden und ist von dieser unverzüglich an die Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z. B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im § 14 Abs. 1 Z 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

(5) Wird innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist die Ausführung des Vorhabens nicht untersagt, darf mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden. Gleiches gilt, wenn die Behörde dem Anzeigenden vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen werde. Wird ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 4 erlassen, darf mit der Ausführung des Vorhabens erst nach Rechtskraft dieses Bescheids begonnen werden.

[...]

§ 38
Form der Anträge

(1) Eine Bewilligung oder eine bescheidmäßige Feststellung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen sind möglichst im elektronischen Verkehr an die Behörde zu übermitteln. (Anm: LGBl. Nr. 54/2019)

(2) Im Antrag sind Art, Umfang sowie Lage des Vorhabens anzugeben und, wenn von der Behörde bei der Erlassung eines Bescheides eine Interessenabwägung durchzuführen ist, die Interessen am beabsichtigten Vorhaben darzustellen. Weiters hat der Antragsteller sein Eigentum an dem Grundstück glaubhaft zu machen oder, wenn er nicht selbst Eigentümer ist, die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen, es sei denn, dass zu seinen Gunsten für das beantragte Vorhaben die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne oder gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen und Beschreibungen anzuschließen.

(3) Die Pläne oder die gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, sofern diese Unterlagen nicht im elektronischen Verkehr übermittelt werden. Die Behörde kann bei Bedarf die Vorlage weiterer Ausfertigungen verlangen. (Anm: LGBl. Nr. 54/2019)

(3a) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 54/2019)

(3b) Bei Anträgen auf Bewilligungen gemäß § 14 oder Anzeigen gemäß § 6 hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder die bzw. der Anzeigende die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Gemeinde nachzuweisen, sofern das beantragte Vorhaben nicht im Bereich einer Fachplanungskompetenz des Bundes oder des Landes durchgeführt werden soll. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014, 54/2019)

[...]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen. (Anm: LGBl.Nr. 92/2014, 54/2019)

(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten

Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt. (Anm: LGBl. Nr. 54/2019)

(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt."

[…]

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, lauten:

„Anbringen

§ 13. […]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht."

[…]

III.2. Zur Zurückweisung der naturschutzbehördlichen Anzeige (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides):

Festzuhalten ist, dass Sache des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung der gegenständlichen Anzeige ist. Soweit in der Beschwerde inhaltliche Ausführungen zum Bauwerk und zu allfälligen baurechtlichen Vorgängen erstattet werden, ist dieses Vorbringen bereits aus diesem Grund nicht zielführend.

Gegenstand der Überprüfung des angefochtenen Bescheides im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist allein die Frage, ob die Entscheidung der belangten Behörde dem § 13 Abs. 3 AVG entsprach, ob also die Anzeige zu Recht – wegen eines trotz Aufforderung nicht verbesserten Mangels – zurückgewiesen wurde (vgl. VwGH 01.09.2017, Ra 2016/03/0055). Dazu ist Nachstehendes auszuführen:

Gemäß § 38 Abs. 3b Oö. NSchG 2001 hat der Anzeigende die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Gemeinde nachzuweisen. Der Nachweis über die Widmungskonformität stellt somit grundsätzlich bereits ein Formerfordernis an eine Anzeige nach § 6 Oö. NSchG 2001 dar. Wird ein derartiger Nachweis nicht vorgelegt, liegt ein Formgebrechen vor. Dass in einem solchen Fall nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen ist, ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zurückweisung eines Antrages mangels Vorlage einer allfällig erforderlichen Zustimmung des Grundeigentümers iSd § 38 Abs. 2 Oö. NSchG 2001. Wird die Zustimmung nicht beigebracht, liegt ein Formgebrechen vor, das (nach erfolglosem Verbesserungsauftrag) zu einer Zurückweisung des Antrages zu führen hat (vgl. dazu VwGH 15.06.1992, 91/10/0133; 08.08.2018, Ra 2018/10/0096, mwN).

Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer eine entsprechende Bestätigung der Gemeinde über die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan weder mit der ursprünglichen Anzeige, noch nach Aufforderung der belangten Behörde vom 3. Februar 2021 unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG, insbesondere dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist zurückgewiesen wird, fristgerecht vorgelegt.

Die Zurückweisung der naturschutzbehördlichen Anzeige erfolgte daher rechtmäßig iSd § 13 Abs. 3 AVG, weshalb die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides als unbegründet abzuweisen ist.

Zur fehlenden Bestätigung der Gemeinde über die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan und zum Vorbringen des Bf, dass noch baurechtliche Verfahren anhängig seien, wird vollständigkeitshalber darauf hingewiesen, dass mit hg. rechtskräftiger Entscheidung vom 22. April 2021, GZ: LVwG-152919/4ad/KHu/FE, die Beschwerde gegen den Bescheid über die Bauanzeige, mit dem die Bauführung der gegenständlichen Hütte untersagt wurde, aufgrund des Widerspruchs zur Flächenwidmung als unbegründet abgewiesen wurde.

III.3. Zum Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides):

Dass die gegenständliche Hütte ein naturschutzrechtlich anzeigepflichtiges Vorhaben nach § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 darstellt, wird in der Beschwerde nicht bestritten. Wenn ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige verwirklicht wird, ist grundsätzlich nach § 58 Abs. 5 iVm Abs. 1 Oö. NSchG 2001 vorzugehen und die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands dahingehend aufzutragen, entweder innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist

die nachträgliche Anzeige einzureichen oder innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen.

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer mit der Einleitung des naturschutzrechtlichen Entfernungsverfahrens die Gelegenheit eingeräumt, nachträglich eine naturschutzrechtliche Anzeige zu erstatten. Von dieser Möglichkeit hat der Beschwerdeführer auch Gebrauch gemacht. Die Vorgehensweise der belangten Behörde, nach Zurückweisung der nachträglich erstatteten Anzeige den gegenständlichen Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands nach § 58 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 zu erteilen, ist nicht zu beanstanden.

Eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids hinsichtlich des erteilten naturschutzrechtlichen Auftrags ist auch auf Basis des Beschwerdevorbringens nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerde betreffend Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids ebenfalls als unbegründet abzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer